



**Bund der Steuerzahler
in Bayern e.V.**

Satzung

Bund der Steuerzahler in Bayern e.V.

Nymphenburger Straße 118

80636 München

Telefon: 089 12 60 08-0

Fax: 089 12 60 08-27

Mail: info@steuerzahler-bayern.de

Internet: www.steuerzahler-bayern.de

I. NAME, SITZ UND AUFGABENBEREICH DES VEREINS

§ 1

Der Bund der Steuerzahler in Bayern ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in München.

§ 2

1. Der Verein ist in jeder Beziehung unabhängig und parteipolitisch neutral.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts. Der Verein verfolgt diese Ziele selbstlos, seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
3. Die Mitglieder und Amtsträger dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder und Amtsträger keine Ansprüche an sein Vermögen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, die Förderung der Volksbildung und des Verbraucherschutzes.

Er unterrichtet die Allgemeinheit über die finanzpolitischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung und macht Vorschläge für die Gestaltung des öffentlichen Finanzwesens, um so das Vertrauen in das Gemeinwesen zu stärken. Die Allgemeinheit soll über die finanzwirtschaftlichen Grenzen der Leistungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates einerseits und der Belastung der Bürger andererseits hinreichend unterrichtet werden. Damit soll insbesondere auch bei der Jugend Verständnis für die Grundsätze der Besteuerung und die Erfordernisse gesunder Finanzwirtschaft einerseits und die Grenze der Belastbarkeit der Bürger andererseits geweckt werden, um damit die Akzeptanz des Staates zu stärken.

Der Verein verfolgt dabei zur Wahrnehmung der Belange aller Steuer- und Abgabenzahler wie der des allgemeinen Wohls insbesondere folgende Ziele:

1. Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel müssen die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.
2. Die Steuer- und Abgabenlast muss auf das Notwendige begrenzt und gerecht verteilt werden.
3. Die Rechtsstaatlichkeit im Abgabenrecht muss gewährleistet sein.
4. Das Steuerrecht muss einfach, übersichtlich und für die Steuerzahler verständlich sein.
5. Gesetzgeber und Verwaltung müssen auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler gebührend Rücksicht nehmen. Der Leistungswille darf nicht beeinträchtigt werden.
6. Die öffentliche Finanzwirtschaft muss sich in die Gesamtwirtschaft einfügen und am Ordnungssystem einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft ausrichten.
7. Eine Staatsverschuldung muss grundsätzlich vermieden werden.
8. Die kommunalen Satzungen zur Festlegung von Beiträgen und Gebühren müssen dem Leistungsfähigkeits- und dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Die Beitragszahler dürfen nicht unangemessen belastet werden.
9. Die notwendige Daseinsvorsorge für die Bürger muss zu angemessenen Kosten gestaltet sein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen, Eingaben, Presseinformationen,
2. Verhandlungen und Gespräche mit Volksvertretern und Politikern, mit Journalisten und Vertretern von Behörden und Verbänden,
3. Mitwirkung bei öffentlichen Anhörungen,
4. Mitarbeit in öffentlichen Kommissionen,
5. Verbreitung von Informationen,
6. Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen,
7. Durchführung von Informationsveranstaltungen,
8. Schulung, insbesondere von interessierten Politikern, Medienvertretern und Bürgern in Fragen des öffentlichen Haushalts- und Finanzwesens sowie des Steuer- und Abgabenrechts,
9. Analyse und Vergleich der Kosten der Daseinsvorsorge sowie der öffentlichen Gebühren und Beiträge im kommunalen Sektor,
10. Organisation von Bürgerbeteiligung insbesondere durch Unterschriftensammlungen oder durch Vorbereitung von Volksbegehren und Volksentscheiden.

§4

Zur Klärung rechtlicher Grundsatzfragen kann der Verein in seinem Aufgabenbereich - in Angelegenheiten des Bundesrechts nach Fühlungnahme mit dem Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. in Berlin - Musterprozesse führen.

Über die Auswahl notwendiger Prozessbevollmächtigter entscheidet der Vorstand; dabei ist die ständige Heranziehung eines bestimmten Prozessbevollmächtigten zu vermeiden.

§5

Der Verein gehört dem Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. als Mitglied an, in dem sich die in den Bundesländern unter dem Namen „Bund der Steuerzahler“ bestehenden Vereine zusammengeschlossen haben.

II. MITGLIEDER

§ 6

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften werden, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Gebiet des Freistaates Bayern haben oder sich dem Bund der Steuerzahler in Bayern e.V. besonders verbunden fühlen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - a) vollständigen Namen
 - b) Anschrift,
 - c) Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren)
 - d) Titel, akademischer Grad ,
 - e) Telefon-, Telefaxnummer und Email-Adresse ,
 - f) Geburtsdatum,
 - g) Beruf oder Branche

Die Daten nach Ziffer 3 d) bis g) werden nur erfasst, sofern das Mitglied nicht widerspricht.

Die persönlichen Daten werden nur für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder gespeichert, bearbeitet und genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Speicherung oder Nutzung durch

Dritte geschützt werden. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

4. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu; soweit diese juristische Personen oder Personengesellschaften sind, kann einer ihrer gesetzlichen Vertreter gewählt werden.
5. Die Mitgliedschaft kann jeweils nur in dem Regionalverband ausgeübt werden, unter dessen Adresse die Mitgliedschaft geführt wird.

§ 7

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils für ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Die Höhe der Mindestbeiträge setzt die Delegiertenversammlung fest. Abweichend davon kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat in begründeten Ausnahmefällen nach billigem Ermessen einen geringeren Mindestbeitrag festsetzen.
2. Die Mitglieder erhalten die laufende Mitgliederzeitschrift des Vereins kostenlos.
3. Langjährigen und verdienten Mitgliedern kann von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und Verwaltungsrates die Ehren-Mitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nach Beendigung des ersten Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden folgenden Mitgliedsjahres erklärt werden. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem dem Mitglied mitgeteilten Eintrittsdatum. Die Austrittserklärung muss in Textform erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommt oder Interessen des Vereins gröblich verletzt.
4. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds und des zuständigen Regionalverbandes der Vorstand.
5. Der Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrats, der der Zustimmung der Delegier-

tenversammlung bedarf.

Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern wird vom Verwaltungsrat vorgenommen.

6. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch Einschreibebrief die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

III. ORGANISATION

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen der Regionalverbände,
2. Regionalvorstand,
3. Delegiertenversammlung,
4. Verwaltungsrat,
5. Vorstand.

a) Regionalverbände

§ 10

1. Der Landesverband bildet auf unterer Ebene Regionalverbände.
2. Die Abgrenzung und Neugliederung der Regionalverbände erfolgt in Anlehnung an die Stadt- und Landkreiseinteilung des Freistaates Bayern mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch den Vorstand und nach Anhörung der betroffenen Regionalverbände.

§ 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Regionalverbände findet alle fünf Jahre statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes und den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer 14-tägigen Einladungsfrist. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Regionalverbandsvorsitzende.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und von dem Regionalverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Über Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.

5. Juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften können ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ausüben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, soweit nicht aus der Versammlung Widerspruch erhoben wird.
Bei persönlicher Beteiligung - ausgenommen Wahlen - besteht kein Stimmrecht. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
8. Aufgabe der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes ist die Wahl des Regionalvorstandes. Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalverbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Regionalverbandsvorsitzenden und dem Regionalbeirat. Bis zur endgültigen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes bestimmt der Landesvorstand den Regionalvorstand.
Bis zur nächsten Wahl, die spätestens innerhalb eines Jahres stattfinden muss, gilt dieser Regionalvorstand als ordnungsgemäß gewählt.

b) Regionalvorstand

§ 12

1. Mitglied des Regionalvorstandes kann jedes Vereinsmitglied sein, das im Bereich des Regionalverbandes wohnt oder ein Geschäft betreibt. Juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten.
2. Der Regionalvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgaben des Regionalvorstandes sind:
 1. Unterstützung des Landesvorstandes auf örtlicher Ebene zur Durchsetzung der allgemeinen Ziele des Bundes der Steuerzahler,
 2. kritische Beobachtung des regionalen Finanz- und Haushaltsgebarens der Kommunen und Behörden im Verbandsgebiet,
 3. Stärkung und Aktivierung des Mitgliederbestandes,
 4. Stellungnahmen gegenüber Behörden,
 5. Veröffentlichungen in der örtlichen Presse.

Stellungnahmen gegenüber Behörden und Veröffentlichungen in der Presse sind vor Verlautbarung mit dem Vorstand abzustimmen, soweit sie nicht die offizielle Verbandsmeinung wiedergeben.

c) Delegiertenversammlung

§ 13

1. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie besteht aus den Delegierten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates.
2. Delegierte sind die Regionalverbandsvorsitzenden. Ist ein Regionalverbandsvorsitzender verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Regionalverbandsvorsitzende. Ist dieser ebenfalls verhindert, bestimmt der Regionalvorstand ein Mitglied des Beirats als Delegierten für die jeweilige Delegiertenversammlung. Bei rechtzeitiger Ladung des Regionalverbandsvorsitzenden gilt die Einladungsfrist als gewahrt, auch wenn im Fall seiner Verhinderung später ein anderer Vertreter eingeladen werden muss. Verwaltungsräte und Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
3. Verwaltungsrat und Vorstand können eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung mit Angabe einer Tagesordnung muss der Vorstand sie binnen einer Frist von acht Wochen einberufen.
4. Die Delegiertenversammlung wird in Textform durch Einladung des Verwaltungsrates oder des Vorstandes mit 14-tägiger Einladungsfrist einberufen.
5. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet.

§ 14

Die Delegiertenversammlung beschließt über Anträge der Delegierten, des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie über

1. Änderung der Satzung,
2. Festlegung der Mindestbeiträge,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Genehmigung des Jahresabschlusses,
5. Genehmigung der vom Verwaltungsrat beschlossenen, angemessenen Entschädigungen für den Verwaltungsrat, die Delegierten und die Arbeitskreise,

6. Genehmigung der Festlegung nach § 18 Ziffer 3
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
8. Wahl des Abschlussprüfers,
9. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
10. Auflösung des Vereins.

§ 15

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Jeder Delegierte hat je angefangene 500 Mitglieder seines Regionalverbandes eine Stimme. Verwaltungsräte haben eine Stimme; sie haben kein Stimmrecht bei Wahl und Abberufung von Verwaltungsräten.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist ein gemeinsamer Antrag von Verwaltungsrat und Vorstand erforderlich.
4. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, soweit nicht aus der Versammlung Widerspruch erhoben wird. Geheime Abstimmungen sind für Wahlen notwendig. Bei geheimen Abstimmungen kann ein geeignetes Stimmzählgerät eingesetzt werden.
5. Bei persönlicher Beteiligung - ausgenommen Wahlen - besteht kein Stimmrecht.
6. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.
8. Beschlüsse der Delegiertenversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Protokolls in Textform beim Schiedsgericht angefochten werden. Von der Anfechtung ist der Vorstand gleichzeitig zu unterrichten.

d) Verwaltungsrat

§ 16

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 10, höchstens 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

2. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Als Wahlverfahren dient die Blockwahl. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen, unabhängig davon, ob sie mehr oder weniger als 50 % der Stimmen der Delegiertenversammlung auf sich vereinigen können.
Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei der Wahl der Mitglieder sind regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Bewerber müssen mindestens zwei Jahre Mitglieder des Verbandes sein.
4. Ausscheidende Mitglieder müssen erst ersetzt werden, wenn die Zahl der Verwaltungsräte unter 10 sinkt. Ausscheidende Mitglieder können ersetzt werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. Es rückt jeweils der Ersatzkandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind keine Nachrückkandidaten vorhanden, so muss eine Nachwahl erfolgen.
Bis dahin bleibt der Verwaltungsrat beschlussfähig. Die Wahldauer der nachgerückten Verwaltungsräte endet mit der Amtszeit des Gesamtverwaltungsrates.
5. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Verwaltungsräte bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 17

1. Der Vorsitzende beruft in Textform den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein.
2. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates verlangt wird.
3. Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme.
4. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sein muss.

§ 18

Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Dienststellung der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Regelung der vertraglichen Abmachung einschließlich einer Tätigkeitsvergütung,

3. die Festlegung der Grundsätze über die Verwendung des Vereinsvermögens, der Vereinseinnahmen, die Feststellung von Richtlinien für Ausgaben und Einnahmen und die Vorprüfung der Jahresrechnung,
4. die Einberufung der Delegiertenversammlung,
5. die Festlegung der angemessenen Entschädigung für den Verwaltungsrat, die Delegierten und die Arbeitskreise.

e) Vorstand

§ 19

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern.
2. Jedes Mitglied wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann abberufen werden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierfür gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung.

§ 20

1. Der Präsident kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates andere Personen zur Vertretung des Vereins ermächtigen.
2. Er kann Zeichnungsbefugnis für den Verein erteilen.
3. Jede Übertragung solcher Befugnisse bedarf der Schriftform.

IV. ALLGEMEINES

§ 21

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in München

§ 22

1. Der Abschlussprüfer wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Er muss für derartige Prüfungsaufgaben ordentlich bestellt sein. Sein Abschlussbericht ist schriftlich zu erstatten und dem Vorstand und Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 23

1. Über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen dem Verein und den Mitgliedern ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, soweit dieses gemäß § 1025 ZPO zulässig ist. Der Beitritt zum Verein gilt gleichzeitig als Abschluss eines Schiedsvertrages.
2. Rechtsstreitigkeiten, die die Einziehung der Mitgliedsbeiträge betreffen, gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie Regionalvorsitzende können nicht Schiedsrichter sein.
4. Das Schiedsgericht und weitere drei Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.

§ 24

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.
3. Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Mitglieder ergehen durch die Mitgliederzeitschrift(en).

§ 25

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden hat.
2. Es ist unzulässig, das Vereinsvermögen oder Teile davon den Mitgliedern, Gruppen von ihnen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen.
3. Vom Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von der Leistung frei.

V. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 26

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 21.10.2016 neu beschlossen. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 03.08.2017.